

Laibacher Zeitung

AK
Zeitung
1826

N^o 102.

Freitag den 22. December 1826.

Laibach.

Am 18. d. M. sind Sr. königl. Hoheit der durchl. Prinz, Herr Ferdinand (Carl v. Este), Erzherzog von Oesterreich, k. k. General der Cavallerie und commandirender General in Ungarn, auf Ihrer Reise nach Italien, sammt Gefolge hier durchpassirt.

Sr. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 29. August l. J., nach den im a. h. Patente enthaltenen Bestimmungen, den Großhändlern Kreyer und Schlick in Wien, am St. Petersplatz Nr. 610, auf die Verbesserung: „durch die Anwendung einer besonderen Vorrichtung die Manipulation der Zuckerraffinierung zu vereinfachen,“ ein fünfjähriges Privilegium zu ertheilen geruhet.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 27. v. M., Z. 33509, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 14. December 1826.

Wien, den 16. December.

Die Quotidienne vom 7. d. M. enthält folgenden Artikel: „Man erinnert sich, mit welchem Eifer die liberalen Blätter und die ministeriellen Journale vor einiger Zeit ankündigten, daß der Prinz D. Miguel den Eid auf die portugiesische Constitution geleistet habe; man citirte uns eine gewisse Depesche, welche gerade zur rechten Zeit in Lissabon eingetroffen zu seyn schien, um dem Enthusiasmus während der Eröffnungs-Sitzung der Cortes zu Hülfe zu kommen, — in welcher Depesche angeblich gemeldet wurde, daß D. Miguel die Constitution beschworen habe. Heute theilt man uns einen Brief mit, worin die Nachricht von der Eidesleistung bestimmt für falsch erklärt wird; der junge Prinz hat sogar dem Gesandten der Cortes zu Wien, der ihm einige Anträge in dieser Hinsicht gemacht hatte, mit den lebhaftesten Vorwürfen geantwortet; und man

glaubt, daß kein Versuch dieser Art mehr gewagt werden dürfte; der Staatsmann, welcher die österreichische Politik leitet, fängt an — einzusehen, daß es, bey der Lage der Dinge, den Continental-Mächten nützlich seyn könnte, den Infanten D. Miguel den Wünschen seiner Unterthanen und dem rechtmäßigen Throne von Portugall zu überlassen.“

Zur Widerlegung obigen Artikels bedarf es bloß der Anführung nachstehender Thatfachen:

Der Infant Dom Miguel hat am 4. October seinem erlauchten Bruder und Herrn, Dom Pedro, Kaiser von Brasilien und König von Portugall, den von ihm verlangten Eid in die Hände des königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Baron von Villa Secca, geleistet, und am 29. desselben Monats ist, nach eingelaufener Dispens von Rom, das Eheverlöbniß dieses Prinzen mit Ihrer Majestät der Königin von Portugall, Dona Maria II., gleichmäßig in Folge des Wunsches Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien und Königs von Portugall, feyerlich vollzogen worden.

(Öst. Beob.)

Lombardisch-Venetianisches
Königreich.

Der Capitän Paolo Triscoli, vom privilegierten Dampf-Packetboot Erzherzogin Sophie, das am 28. November um 6 1/2 Uhr Morgens von Trieste abgegangen war, begegnete ungefähr 15 Miglien von dem Hafen von Buso einem entmasketen Trabacolo, das bereits seine Lauge, den Anker und die Jolle verloren hatte, und in Gefahr des Schiffsbruchs schwebte. Der Capitän fuhr an den Trabacolo heran, und schickte den Unglücklichen, welche um Hülfe riefen, die Schaluppe zu, welche fünf Passagiere aufnahm, worunter sich drey Frauen befanden, nämlich eine Signora Chiara aus Lucca, nebst ihrer Kammerfrau, eine Signora-Mattea Sicich, und zwey Herren, Namens Giuseppe Rampiedy und Francesco Vidossich, welche hierauf an Bord des Packetboots gebracht wurden, das nun die Reise fortsetzte, und um 2 Uhr Nachmittags glücklich in

Venedig einlief. Es ergab sich später, daß der Trabacolo dem Rheder Sgombich zu Fiume gehört, welcher am 24. November Nachts aus gedachtem Hafen nach Buccari und bloß mit den oben genannten fünf Passagieren abgesetzt war. Das Wrack des Trabacolo wurde von der k. k. Hafenwacht-Golette am Schlepptau nach dem Hafen von Buso gebracht, und solchergestalt auch der Patron Sgombich nebst zwey Matrosen gerettet, welche, trotz der augenscheinlichen Lebensgefahr, das Wrack nicht hatten verlassen wollen.

D e u t s c h l a n d.

In den hannoverschen Küstengegenden nehmen die Krankheiten immer mehr ab, und sind hoffentlich ihrem Ende nahe. Namentlich hat die Anzahl der Kranken zu Emden sich schon auf ein Paar Hundert vermindert, und es werden nur selten noch Menschen davon befallen. So wie überhaupt die Krankheit in Ostfriesland, Oldenburg u. s. w. bey weiten einen so großen Umfang nicht gehabt hat, als dort im benachbarten Königreich der Niederlande, so ist auch die Sterblichkeit, in Verhältniß zu den deutschen Küstengegenden, viel geringer gewesen als in jenem Nachbarstaate.

R u ß l a n d.

Die preussische Staatszeitung übersetzt aus dem Journal de Saint Petersbourg vom 28. November folgenden Artikel:

Wir haben bereits die erfolgte Unterzeichnung und die Auswechslung der Ratificationen der zu Akermann zwischen den Bevollmächtigten Sr. kaiserl. Majestät und denen der Pforte abgeschlossenen Convention gemeldet, und theilen nunmehr den Text dieses wichtigen Vertrags selbst mit. Er ist bestimmt, die Erfüllungsweise sämtlicher Artikel des Tractats von Bukarest festzustellen, welche von der Pforte seit dem Jahre 1812 nicht in Ausführung gebracht worden waren, auch den Territorial-Besitzstand Rußlands an den Küsten des schwarzen Meeres zu versichern und alle Privilegien, deren die Moldau, die Wallachey und Servien, unter dem schützenden Einflusse des Cabinets von St. Petersburg genießen sollen, wieder in Kraft zu setzen. Die Convention von Akermann ist folgenden Inhalts:

Convention zur Erläuterung des Tractats von Bukarest.

Im Nahmen des Allmächtigen. Der kaiserliche Hof von Rußland und die erhabene Pforte, von dem aufrichtigen Verlangen beseelt, den Discussionen ein Ende zu machen, welche sich seit dem Abschlusse des Vertrags von Bukarest zwischen ihnen erhoben haben, und gesonnen,

die Beziehungen beyder Reiche zu befestigen, indem sie ihnen vollkommene Harmonie und gänzlich wechselseitiges Vertrauen zu Grunde legen, sind dahin übereingekommen, mittelst einer Zusammenkunft von beyderseitigen Bevollmächtigten, eine freundschaftliche Unterhandlung zu eröffnen, in der reinen Absicht, aus ihren Verhandlungen allen Anlaß zu weiteren Zwistigkeiten zu entfernen, und für die Zukunft die völlige Ausführung des Vertrags von Bukarest, so wie auch der Verträge und Acte zu sichern, welche derselbe erneuert oder bestätigt, und deren Beobachtung allein die Aufrechterhaltung und Dauer des so glücklich geschickten Friedens zwischen dem kaiserl. russischen Hofe und der erhabenen ottomanischen Pforte verbürgen kann. Demnach haben Se. Majestät der Kaiser und Padschah aller Rußen und Se. Hoheit der Kaiser und Padschah der Ottomanen zu ihren Bevollmächtigten ernannt: nämlich: Se. Majestät der Kaiser und Padschah aller Rußen, die Herren Graf Michael Woronoff, General-Adjutanten, General der Infanterie, Mitglied des Reichsraths, General-Gouverneur von Neu-Rußland und bevollmächtigten Commissär in der Provinz Bessarabien, Ritter des Ordens des heil. Alexander Newsky, Großkreuz des St. Georgen-Ordens zweyter Classe, des Ordens vom heil. Wladimir erster Classe, des St. Annen-Ordens erster Classe mit Diamanten und mehrerer ausländischen Orden, und Alexander von Ribeaupierre, geheimen Rath und wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der erhabenen Pforte und Ritter des St. Annen-Ordens erster Classe mit Diamanten, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweyter Classe, so wie des österreichischen Leopold-Ordens erster Classe. — Und Se. Hoheit den Seid, Mehmed-Hadi-Efendi, General-Controleur von Anatolien, als ersten Bevollmächtigten, und Seid-Ibrahim-Efendi-Efendi, provisori-schen Kadi von Sophia mit dem Rang als Molla von Skutari, als zweyten Bevollmächtigten; welche, nachdem sie in der Stadt Akermann zusammengekommen und die beglaubigten Abschriften ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, die nachstehenden Artikel festgesetzt, beschlossen und unterzeichnet haben:

Art. 1. Alle Klauseln und Festsetzungen des am: 26. (28.) May 1812 (dem 17. Tage des Mondes Schemastul ewel, im Jahr der Hedschira 1227) zu Bukarest abgeschlossenen Friedensvertrages werden durch gegenwärtige Convention in ihrer ganzen Kraft und Gültigkeit bestätigt,

so als ob der Vertrag von Bukarest Wort für Wort darin eingeschaltet wäre, indem die Erläuterungen, welche den Gegenstand der vorliegenden Convention ausmachen, nur dazu dienen sollen, den Sinn des genannten Vertrags genau zu bestimmen, und den Inhalt seiner Artikel zu befestigen.

Art. 2. Da der vierte Artikel des Vertrags von Bukarest in Ansehung der beyden großen, Ismail und Kili gegenüber liegenden Inseln der Donau, welche, ob schon sie Eigenthum der ottomanischen Pforte bleiben, zum großen Theil wüste und unbewohnt bleiben müssen, eine Gränzbestimmungsweise festgesetzt hat, deren Ausführung wegen der Nachteile, welche das häufige Austreten des Flusses herbeiführt, für unmöglich erkannt worden, und da überdem die Erfahrung die Nothwendigkeit dargethan hat, einen bestimmten und hinreichend ausgedehnten Zwischenraum zwischen den beyderseitigen Uferbewohnern festzustellen, um ihnen jeden Berührungspunkt zu nehmen, und eben dadurch den hieraus entspringenden fortwährenden Streitigkeiten und Unruhen ein Ende zu machen, und da die erhabene ottomanische Pforte dem kaiserlichen Hofe von Rußland einen unzweydeutigen Beweis ihres aufrichtigen Verlangens geben will, die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft zwischen beyden Staaten zu befestigen, so verpflichtet sie sich, die in diesem Bezug in der Conferenz zu Constantinopel vom 21. August (2. September) 1817 zwischen dem Gesandten Rußlands und den Ministern der erhabenen Pforte erfolgte Übereinkunft, in Gemäßheit der im Protocolle jener Conferenz verzeichneten Bestimmungen auszuführen und aufrecht zu erhalten. Demnach werden die in jenem Protocolle angegebenen und auf den fraglichen Gegenstand Bezug habenden Bestimmungen so angesehen werden, als ob sie einen integrierenden Theil der gegenwärtigen Convention ausmachen.

Art. 3. Da die Verträge und Acte in Bezug auf die Privilegien, welche die Moldau und Wallacheu genießen, in einer ausdrücklichen Klausel des fünften Artikels des Vertrags von Bukarest bestätigt worden sind, so verpflichtet sich die erhabene Pforte feyerlich, die gedachten Privilegien, Verträge und Acte bey jeder Gelegenheit mit der gewissenhaftesten Treue zu beobachten und verspricht binnen sechs Monathen nach der Ratification der gegenwärtigen Convention die Chatti-Scherifs von 1802 zu erneuern, durch welche eben jene Privilegien einzeln angegeben und garantirt worden. Überdem, in Betracht der von den wallachischen und moldauischen Boyaren geschehenen Wahl zu Hospodaren der beyden Fürstenthümer,

und in Betracht, daß der kaiserlich russische Hof seine Zustimmung zu dieser Maßregel gegeben hat, ist dafür erkannt worden, sowohl von Seiten der erhabenen Pforte, als von Seiten des russischen Hofes, daß die obgedachten Chatti-Scherifs vom Jahre 1802 unerläßlicher Weise mittelst der Klauseln, die in der besondern, hier beigefügten Acte verzeichnet sind, welche Acte zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen worden und als integrierender Theil der gegenwärtigen Convention anzusehen ist, vervollständigt werden müssen.

Art. 4. Durch den sechsten Artikel des Vertrags von Bukarest ist fest esetzt, daß auf der Seite von Asien die Gränze zwischen beyden Reichen, so wie sie vor dem Kriege gewesen, wieder hergestellt werden, und der kaiserlich russische Hof der erhabenen Pforte die Festungen und Schlöffer, welche innerhalb jener Gränzen gelegen und durch seine Waffen erobert worden, zurückgeben sollen. In Gemäßheit dieser Festsetzung und in Betracht, daß der kaiserlich russische Hof unmittelbar nach dem Frieden diejenigen von jenen Festungen zurückgegeben hat, welche nur während des Krieges den Truppen der erhabenen Pforte abgenommen worden waren, so ist man beyderseitig dahin übereingekommen, daß von nun an die asiatischen Gränzen zwischen beyden Reichen so bleiben sollen, wie sie dermahlen bestehen, und daß ein Termin von zwey Jahren festgesetzt ist, um gegenseitig auf die geeignetsten Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der beyderseitigen Untertanen Bedacht zu nehmen.

Art. 5. Die erhabene ottomanische Pforte wird, um dem kaiserlich russischen Hofe einen glänzenden Beweis ihrer freundschaftlichen Besinnung und ihrer sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf die vollständige Erfüllung der Bedingungen des Vertrags von Bukarest zu geben, unverzüglich alle Klauseln des achten Artikels dieses Vertrags, die sich auf die serbische Nation beziehen, welche als von Alters her der erhabenen Pforte unterworfen und zinsbar, bey jeder Gelegenheit die Wirkungen ihrer Milde und Großmuth empfinden muß, in Ausführung bringen. Demnach wird die erhabene Pforte mit den Deputirten der serbischen Nation die Maßregeln feststellen, welche am geeignetsten werden erachtet werden, ihr die zu ihren Gunsten festgesetzten Vortheile zu sichern, Vortheile, deren Genuß zugleich die gerechte Belohnung und das beste Pfand der Treue seyn werden, wovon diese Nation dem ottomanischen Reiche Proben gegeben hat. Da ein Termin von 18 Monathen für nöthig erachtet worden, um zu den in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen,

